

**Bauleitplanung;
Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ in den Gemeindeteilen
Weyer und Gochsheim (für die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche AR1);
Erneute öffentliche Auslegung;
Bekanntmachung**

Die Gemeinde Gochsheim hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ im Gemeindeteil Weyer beschlossen.

Gegenüber dem vom 15.03.2021 bis 16.04.2021 öffentlich ausgelegenen Planentwurf in der Fassung vom 05.02.2021 wurden die darin festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen um weitere solche Flächen ergänzt, um in verschiedenen Zeiträumen unterschiedliche Flächen in Anspruch nehmen zu können. Außerdem wurden im Vorhaben- und Erschließungsplan die bisher nach Süden ausgerichteten Modulzeilen leicht Richtung Südwesten gedreht sowie die Höhe der nördlichen Modulzeile um ca. 40 cm auf 3,0 m erhöht.

Der geänderte Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen deshalb in der Zeit vom

13.09.2021 bis 24.09.2021

im Rathaus der Gemeinde Gochsheim, Am Plan 4-6, 97469 Gochsheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme **erneut** öffentlich aus.

Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen: Naturschutzrechtliche Ein- und Ausgleichsbilanzierung – Ziffer 9 der Begründung, artenschutzfachliche Bestandserfassung (Anlage 1 der Begründung), blendschutztechnisches Gutachten (Anlage 2 der Begründung), Geräuschemissionen der Anlage (Anlage 3 der Begründung).

Aufgrund der aktuellen Bedrohungssituation durch das Coronavirus ist für die Einsichtnahme im Rathaus vorab eine telefonische Terminvereinbarung (09721/6444-41 oder 09721/6444-42) erforderlich.

Die genannten Unterlagen sind auch im Internet auf der gemeindlichen Homepage www.gochsheim.de unter dem Kurzlink >Bauleitplanung < einsehbar. Fragen dazu können telefonisch oder per E-Mail an die Gemeinde gerichtet werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, schriftlich oder per E-Mail, im Rathaus der Gemeinde Gochsheim abgegeben werden. Dabei wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** der Planung abgegeben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gochsheim, den 26.08.2021

gez.

Manuel Kneuer
Erster Bürgermeister